

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

10. November 2015

Mitgeteilt den

11. November 2015

Protokoll Nr.

932

Ortsplanung Roveredo**Regierungsbeschluss Nr. 640 vom 7. Juli 2015 betreffend Teilrevision****Ortsplanung („ricucitura“)****Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Roveredo vom 6. Oktober 2015****1. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Roveredo** beschlossen am 1. Juni 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Gegenstand dieser Ortsplanungsrevision bildete unter anderem die Festlegung einer neuen Nutzungsordnung im Bereich der heutigen Autobahn A13, die verlegt wird (Bereich „ricucitura“). Mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 640 vom 7. Juli 2015 hat die Regierung die erwähnte Ortsplanungsrevision mit einigen Vorbehalten und Auflagen, die für das vorliegende Wiedererwägungsgesuch nicht von Interesse sind, genehmigt.

Ebenfalls am 7. Juli 2015 hat die Regierung mit Beschluss Nr. 641 eine Beschwerde der Eigentümerin der Parzelle Nr. 116 (Gebiet „Campitt“) abgewiesen. Mit dieser Beschwerde wurden die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Rechtsmässigkeit der Einzonungen im Bereich der „ricucitura“ grundlegend in Frage gestellt. Die Beschwerdeführerin beantragte sinngemäss die Nichtgenehmigung der in ihrer Nachbarschaft erfolgten Zuweisung des ehemaligen Nationalstrassenareals in die Wohnzone (zona residenziale R3) sowie die Zurückweisung der gesamten Planung an die Gemeinde zur Überarbeitung.

Gegen den erwähnten Beschwerdeentscheid der Regierung vom 7. Juli 2015 erhob die Eigentümerin der Parzelle Nr. 116 am 10. August 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden.

2. Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Roveredo

Mit Eingabe vom 6. Oktober 2015 reichte der Gemeindevorstand Roveredo der Regierung ein förmliches Wiedererwägungsgesuch ein. Konkret beantragt die Gemeinde Roveredo, den RB Nr. 640 vom 7. Juli 2015 dahingehend in Wiedererwägung zu ziehen, dass die Zuweisung der unmittelbar südlich an die Parzelle Nr. 116 der Beschwerdeführerin angrenzenden Landfläche zur zona residenziale R3 (ca. 0,1 ha) nachträglich von der Genehmigung auszunehmen sei und dass die Regierung die entsprechende Fläche an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückweisen möge.

Der von der Genehmigung auszunehmende Abschnitt der R3 entspricht dem Blocco 2 gemäss Anhang 2 zum Planungs- und Mitwirkungsbericht vom April 2014 „Terreni disponibili per una politica fondiaria attiva, scala 1:1000, gennaio 2014“. Zur Begründung ihres Wiedererwägungsantrages führte die Gemeinde im Wesentlichen aus, dass sie sich im Laufe der Prüfung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Eigentümerin der Parzelle Nr. 116 überzeugen konnte, dass die Anliegen der Beschwerdeführerin zumindest in Bezug auf das Gebiet unmittelbar südlich der Parzelle Nr. 116 teilweise berechtigt sind: Am fraglichen Ort könnte durch eine Überarbeitung des Zonenplanes eine planerisch bessere Ordnung, so etwa die Ausscheidung einer Zone für Erholung und Freizeitaktivitäten, festgelegt werden.

Am 5./6. Oktober 2015 schloss die Gemeinde mit der Beschwerdeführerin eine detaillierte Vereinbarung ab, welche die Umsetzung der skizzierten Absichten regelt. Bestandteil der Vereinbarung bildet u.a. auch der Rückzug der Verwaltungsgerichtsbeschwerde für den Fall, dass die Regierung das vorliegende Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Roveredo gutheisst. Ein solcher Beschwerderückzug bietet der Gemeinde den grossen Vorteil, dass sie das vorgesehene Arealplanverfahren im Bereich der Ricucitura nunmehr zügig an die Hand nehmen kann. Andernfalls hätte es wegen der Dauer des Verwaltungsgerichts- und eines eventuellen anschliessenden Bundesgerichtsverfahrens unter Umständen noch Jahre bis zur Verwirklichung der „ricucitura“ dauern können.

3. Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs der Gemeinde Roveredo

Einer Gutheissung des Wiedererwägungsgesuches der Gemeinde Roveredo vom 6. Oktober 2015 steht aufgrund der von der Gemeinde vorgebrachten Begründungen und Überlegungen aus Sicht der Regierung sowie des übergeordneten Rechts nichts entgegen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beschliesst die Reglerung:

1. In Gutheissung des Wiedererwägungsgesuches der Gemeinde Roveredo vom 6. Oktober 2015 wird Ziffer 2 des Dispositivs des Regierungsbeschlusses Nr. 640 vom 7. Juli 2015 mit folgendem zusätzlichen Buchstaben o) ergänzt:
 - o) Die auf der Parzelle Nr. 139 ausgeschiedene zona residenziale R3 wird bezüglich des unmittelbar südlich an die Parzelle Nr. 116 angrenzenden R3-Abschnittes (ca. 0,1 ha, Blocco 2) nicht genehmigt. Die entsprechende Fläche wird an die Gemeinde zur Überarbeitung, d.h. zur Festlegung einer anderen Nutzungszone, zurückgewiesen. Zwischenzeitlich gilt die betreffende Fläche als übriges Gemeindegebiet.
2. Es werden für das Wiedererwägungsverfahren keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
4. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

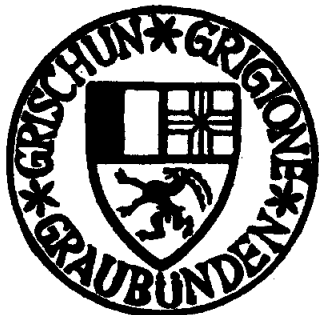
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Jäger'.

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen